▶ Arzneimittel-Richtlinie

Erweiterung der Substitutionsausschlussliste zum 15.06.2019

Die sogenannte Substitutionsausschlussliste gibt es seit dem 01.04.2014. Mit ihrer Hilfe legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) fest, welche Arzneimittel in welchen Darreichungsformen nicht ausgetauscht werden dürfen. Reimporte und Parallelimporte gelten als identisch mit dem Referenzarzneimittel und dürfen demnach gemäß den sonstigen Bestimmungen gegeneinander ausgetauscht werden. Am 15.06.2019 wurde die Liste um einen Eintrag „Tacrolimus (retardierte Hartkapseln)" ausgeweitet. Die Substitutionsausschlussliste enthält nun die folgenden Arzneimittel:

Arzneimittel auf der Substitutionsausschlussliste

- Beta-Acetyldigoxin (Tabletten)
- Buprenorphin (Transdermale Pflaster mit unterschiedlicher Applikationshöchstdauer, z. B. bis zu 3 Tage bzw. bis zu 4 Tage)
- Carbamazepin (Retardtabletten)
- Ciclosporin (Weichkapseln und Lösung zum Einnehmen)
- Digitoxin (Tabletten)
- Digoxin (Tabletten)
- Hydromorphon (Retardtabletten mit unterschiedlicher täglicher Applikationshäufigkeit, z. B. alle 12 bzw. alle 24 Stunden)
- Levothyroxin-Natrium (Tabletten)
- Levothyroxin-Natrium + Kaliumjodid (fixe Kombination, Tabletten)
- Oxycodon (Retardtabletten mit unterschiedlicher täglicher Applikationshäufigkeit, z. B. alle 12 bzw. alle 24 Stunden)
- Phenobarbital (Tabletten)
- Phenytoin (Tabletten)
- Phenprocoumon (Tabletten)
- Primidon (Tabletten)
- Tacrolimus (Hartkapseln)
- Tacrolimus (retardierte Hartkapseln) – **neu seit 15.06.2019**
- Valproinsäure, auch als Natriumvalproat und Valproinsäure in Kombination mit Natriumvalproat (Retardtabletten)

▶ Sozialversicherung

Obergrenze für „Midijobber" ist seit dem 01.07.2019 auf 1.300 Euro angehoben

Übergangsbereich ersetzt Gleitzone

Zum 01.07.2019 ist die Midijob-Obergrenze mit dem „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung" (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) von 850 auf 1.300 Euro erhöht worden. Die bisherige „Gleitzone" wird durch den neuen „Übergangsbereich" abgelöst.

HINTERGRUND | Überschreitet das Arbeitsentgelt von Geringverdienern (Minijobbern) die Grenze von 450 Euro, kommen sie als Midijobber in den Übergangsbereich (bisher „Gleitzone") und werden somit voll sozialversicherungspflichtig. Der Vorteil jedoch ist, dass im Übergangsbereich nur verringerte „Arbeitnehmerbeiträge" anfallen. Midijobber erwarben da-

Punkte ab jetzt aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermitteln

durch in der Vergangenheit geringere Rentenansprüche, weil ihre Rentenversicherungsbeiträge bis zum 30.06.2019 nicht aus ihrem tatsächlichen Arbeitsentgelt gezahlt wurden, sondern aus einer fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Einnahme. Sie konnten aber ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass sie volle Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten (= Verzichtserklärung zur Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Gleitzone). Diese Regelung ist zum 01.07.2019 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

PRAXISTIPP | Für den Arbeitgeber entfällt damit die Pflicht, Verzichtserklärungen aufzubewahren. Vorliegende Verzichtserklärungen sollten jedoch bis zur nächsten Sozialversicherungsprüfung erhalten bleiben. In den Entgeltmeldungen ist vom Arbeitgeber seit dem 01.07.2019 zusätzlich das tatsächliche Arbeitsentgelt für Midijobber anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger dieses für die Rentenberechnung verwenden kann.

▶ Mietrecht

Konkurrenzschutzklausel im Mietvertrag unbedingt regeln

| Häufig befinden sich zwei oder mehrere Apotheken in direkter Nachbarschaft. Dies kann von Vorteil sein, wenn die Apotheken sich gegenseitig helfen und vertreten, sich aber keine Kunden abwerben. Nichtsdestotrotz besteht aber natürlich das Risiko, dass Kunden von einer Apotheke zur anderen wechseln, wenn sie das rote Apotheken-A des Konkurrenten sehen. Deshalb haben Apotheker grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass sich in ihrer Nähe kein anderer Apotheker niederlässt. |

Konkurrenzschutz sollte ausdrücklich vereinbart werden

In einer freien Gesellschaft kann ein Apotheker einem anderen zivilrechtlich aber nicht nicht verbieten, sich in seiner Nähe niederzulassen. Er kann aber von seinem Vermieter verlangen, dass dieser nicht in der Nähe an einen anderen Apotheker ebenfalls Räumlichkeiten vermietet. Deshalb sollte jeder Apotheker darauf dringen, dass in seinem Mietvertrag ausdrücklich eine Konkurrenzschutzklausel aufgenommen wird. Keinesfalls sollte er mit dem Gegenteil einverstanden sein, also dem schriftlich fixierten Recht des Vermieters, an einen anderen Apotheker in der Nähe zu vermieten.

IHR PLUS IM NETZ
www.dejure.de
Urteile im Volltext

PRAXISTIPP | Ist im Mietvertrag über die Apothekenräume nichts vereinbart, gilt im Grunde ein Konkurrenzschutz. Dies wurde kürzlich vom Kammergericht Berlin bestätigt (Urteil vom 26.11.2018, Az. 8 W 58/18, unter www.dejure.org). Dieser Konkurrenzschutz gilt unbestritten aber nur auf demselben Grundstück und in demselben Gebäude. Bei größeren **Einkaufszentren** kommt es auf den Einzelfall an. Deshalb ist dringend zu empfehlen, einen Konkurrenzschutz ausdrücklich zu vereinbaren und genau zu beschreiben, welche Gebäude bzw. Gebäudeteile erfasst sind.

(mitgeteilt von Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg, www.rechtsanwalt-schinnenburg.de)